

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 248

Potsdam, 19.08.2014

Studien- und Prüfungsordnung (StudPO) des Bachelorstudiengangs Kulturarbeit der Fachhochschule Potsdam

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

**Studien- und Prüfungsordnung (StudPO)
des Bachelorstudiengangs Kulturarbeit
der Fachhochschule Potsdam**

Inhalt

I Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Abschluss des Studiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

II Aufbau des Studiums

- § 4 Regelstudienzeit/Individuelles Teilzeitstudium
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau
- § 6 Studienumfang
- § 7 Grundlagenstudium
- § 8 Vertiefungsstudium
- § 9 Studien- und Lehrformen
- § 10 Studienfachberatung und Praktikumsberatung

III Prüfungen

- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Arten der Prüfungsleistungen
- § 13 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 14 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Wiederholung
- § 18 Bestandteile der Zwischenprüfung und des Zwischenzeugnisses
- § 19 Bestandteile und Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorprüfung
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 22 Gesamtnote und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 23 Zeugnis
- § 24 Bachelorurkunde
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

IV Prüfungsorganisation

- § 27 Prüfungsausschuss
- § 28 Prüfer/innen, Prüfungskommission

V Einstufungsprüfung

- § 29 Zweck der Prüfung, Zuständigkeit
- § 30 Zulassung zur Einstufungsprüfung
- § 31 Inhalte, Umfang und Formen
- § 32 Bewertung
- § 33 Einstufung
- § 34 Bescheinigung

VI Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

- § 35 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Modulübersicht
- Anlage 2 Modulhandbuch

I Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Bachelorprüfungsordnung (StudPO), die der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Städtebau am 06.08.2014 erlassen und die der Senat am 19.08.2014 zustimmend zur Kenntnis genommen hat, regelt auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und § 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]):

- Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums im Bachelorstudiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam
- Die Bachelorprüfung im Studiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam
- Die Einstufungsprüfung entsprechend § 24 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, in der Studienbewerber/innen mit Hoch- bzw. Fachhochschulzugangsberechtigung nachweisen können, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Semester rechtfertigen.

§ 2 Ziele und Abschluss des Studiums

- (1) Kulturarbeit ist eine Schlüsselqualifikation für kulturvermittelnde und kulturproduzierende Tätigkeitsfelder im frei-gemeinnützigen, öffentlichen und privatwirtschaftlichen Bereich. Der Ausbildung liegt ein Berufsverständnis von Kulturarbeit als Gestaltung gesellschaftlicher und ästhetischer Prozesse zugrunde. Im Zentrum steht die Qualifizierung für ein professionelles Kulturmanagement von Institutionen und Projekten sowie die Kulturvermittlung auf der Grundlage eines breiten kulturwissenschaftlich-theoretischen wie betriebswirtschaftlich-praktischen Wissens.
- (2) Der Studiengang bietet eine solide wissenschaftliche Ausbildung an und ermöglicht die Umsetzung der erworbenen Kenntnisse in Projekten und Praktika. Die Vermittlung von theoretischen Grundlagen und praxisrelevantem Handlungswissen ist daher in allen Studienbereichen eng verzahnt. Darüber hinaus bietet das Studium zahlreiche Möglichkeiten der Erkundung und Erschließung beruflicher Praxisfelder. Praxiskontakte entstehen durch Projektarbeit, Praktika, Feldstudien und Gastdozenten.
- (3) Berufsmöglichkeiten ergeben sich sowohl im öffentlichen Kulturbetrieb, bei freien Trägern der Kulturarbeit, in der Kulturwirtschaft wie auch als freie/r Unternehmer/in. Dabei kommen insbesondere folgende Arbeitsfelder in Betracht: Management in kulturellen Einrichtungen und Projekten, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, Projektentwicklung und –management in kulturellen Arbeitsfeldern.
- (4) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die/der Studierende die für eine eigenverantwortliche Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Kenntnisse aus den Studienbereichen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (5) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad Bachelor of Arts (B. A.).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist das Zeugnis der Hoch- bzw. Fachhochschulreife oder der Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung entsprechend § 9 Brandenburgisches Hochschulgesetz sowie der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am studiengangsbezogenen Auswahlverfahren.
- (2) Für das Auswahlverfahren gilt die "Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam" in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Immatrikulation der Studienanfängerinnen/Studienanfänger erfolgt jeweils zum Wintersemester.

II Aufbau des Studiums

§ 4 Regelstudienzeit/Individuelles Teilzeitstudium

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester, einschließlich des berufspraktischen Studienseesters, der Prüfungen sowie der Bachelorarbeit.
- (2) Studierenden mit Familienverantwortung, insbesondere Studierenden mit Kind oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie im Ausnahmefall auch anderen Studierenden, wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein individuelles Teilzeitstudium ermöglicht. Mit der Studiengangsleitung wird in diesen Fällen ein Studienplan erstellt, in dem die zeitlichen Anforderungen der Studien- und Bachelorprüfungsordnung individuell angepasst werden.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau

- (1) Das Studium umfasst ein viersemestriges Grundlagenstudium mit dreizehn Modulen (M 1 – M 13) und ein viersemestriges Vertiefungsstudium mit Praxissemester (M 14), acht Lehrmodulen (M 15 – M 22) sowie der Bachelorarbeit mit Kolloquium (M 23).
- (2) Das Lehrangebot besteht aus Modulen, die i.d.R. mehrere inhaltlich aufeinander bezogene, sich ergänzende und zeitlich koordinierte Lehrveranstaltungen zusammenfassen. Sie werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die auch aus lehrveranstaltungs-spezifischen Teilprüfungen bestehen kann.
- (3) Die Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Bachelorarbeit sowie einem Kolloquium zur Bachelorarbeit.

§ 6 Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst einen studentischen Arbeitsaufwand im Umfang von 240 Credits entsprechend § 5 Abs. 4 Satz 1 der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 07. Juni 2007 (GVBl.II/07, [Nr. 12], S.134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 33]) und dem European Credit Transfer System (ECTS). Dabei werden im Studiengang Kulturarbeit einem ECTS-Punkt ein Workload von 30 akademischen Arbeitsstunden (Kontaktzeit und Selbststudium) zugrunde gelegt.
- (2) Davon entfallen:
 - auf das Grundlagenstudium 120 Credits und
 - auf das Vertiefungsstudium einschließlich Praxissemester, Bachelorarbeit und das Kolloquium zur Bachelorarbeit 120 Credits.
- (3) Der Erwerb von Credits setzt die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen voraus. Credits werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Credits vergeben werden oder keine.

§ 7 Grundlagenstudium

- (1) Das Grundlagenstudium dient dem Erwerb von Grundlagenkenntnissen. Es vermittelt Basiskenntnisse aller Fachgebiete des Studiums.
- (2) Während des Grundlagenstudiums müssen die in der Anlage 1 genannten Module M 1 – M 13, einschließlich der Module WP 9 oder WP 10, und ihre dazugehörigen studienbegleitenden Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ absolviert werden.
- (3) Im 3. Semester muss aus den beiden Modulen WP M 9 und WP M 10 ein Wahlpflichtmodul gewählt werden, das nach zwei Semestern abgeschlossen wird. Studierende, die im Vertiefungsstudium ein Auslandsjahr absolvieren wollen, wählen das Modul WP M 10.
- (4) Das Grundlagenstudium soll in der Regel zum Ende des 4. Semesters, spätestens zum Ende des 5. Fachsemesters, abgeschlossen sein. Hat ein/e Studierende/r die Zwischenprüfung noch nicht zum Ende des 5. Fachsemesters abgeschlossen, kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine vorläufige Zulassung zum Vertiefungsstudium ausgesprochen werden, sofern das Nachholen der fehlenden Leistungen innerhalb der unmittelbar folgenden zwei Fachsemester und ohne Beeinträchtigung des Vertiefungsstudiums erwartet werden kann.
- (5) Der Anspruch auf Ablegung der Zwischenprüfung erlischt – mit der Rechtsfolge des § 11 (1) Nr. 4 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam i. d. F. vom 05.08.2003 -, wenn die/der Studierende aus Gründen, die sie/er selbst zu vertreten hat, die Zwi-

schenprüfung nicht spätestens zum Ende des 8. Fachsemesters einschließlich eventuell erforderlicher Wiederholungen abgeschlossen hat. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag diese Frist bei Vorliegen triftiger Gründe verlängern. Vor der Exmatrikulation ist der/dem Studierenden rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 8 Vertiefungsstudium

- (1) Das Vertiefungsstudium dient der Vertiefung fachlicher und praktischer Qualifikationen. Es enthält neben dem Praxissemester und den Pflichtmodulen die Wahlpflichtmodule sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium zur Bachelorarbeit (Module M 14 – M 23 lt. Anlage 1).
- (2) Um das Praxissemester beginnen zu können, müssen mindestens 100 Credits aus den Modulen M 1 bis M 13, einschließlich der Module WP 9 oder WP 10, nachgewiesen werden. Das Praxissemester ist in Praxisfeldern der Kulturarbeit abzuleisten. Es umfasst 20 Wochen berufspraktischer Arbeit, die Erstellung eines Praxisberichtes sowie einen Fachvortrag. Die Ableistung von Praktika im Ausland ist ausdrücklich erwünscht. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs Kulturarbeit.
- (3) Der Wahlpflichtbereich (Wahlpflichtmodule) ermöglicht die individuelle Wahl sowohl von fachspezifischen als auch von fachübergreifenden Schwerpunkten. Im 6. und 7. Semester müssen aus WP M 15 – WP M 19 insgesamt drei Wahlpflichtmodule gewählt werden, die jeweils nach zwei Semestern abgeschlossen werden. Das Wahlpflichtangebot ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (4) Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit ab.

§ 9 Studien- und Lehrformen

Die Studieninhalte werden in unterschiedlichen Lehrformen vermittelt. Lehrformen sind:

- Vorlesung (V)
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse zusammenhängend dargestellt und vermittelt.
- Seminar (S)
Im Seminar werden Theorien, Fakten, Erkenntnisse vorgestellt und erörtert sowie exemplarische Problemstellungen auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig erarbeitet und präsentiert.
- Übung (Ü)
Kenntnisse und Fertigkeiten werden durch Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben erworben, eingeübt und vertieft.
- Projekt/Projektarbeit (P)
Die Projektarbeit bietet Möglichkeiten der Analyse, Bearbeitung und Auswertung von Problemen und Fragestellungen in einem ausgewählten Praxisfeld der Kulturarbeit. Sie wird in der Regel unter Leitung einer Dozentin/eines Dozenten der Kulturarbeit oder eines anderen Studiengangs der Fachhochschule in Kooperation mit Vertreterinnen/Vertretern von Praxisinstitutionen durchgeführt.
- Kolloquium (K)
Das Kolloquium dient insbesondere der Vorstellung, Diskussion und Vertiefung von prüfungsrelevanten Themen. Hierzu zählt die Auseinandersetzung mit formalen, methodischen und inhaltlichen Fragen zur Bachelorarbeit.
- Exkursion (E)
Exkursionen bieten die Möglichkeit, Orte, Institutionen, Arbeitsfelder und Akteure vor Ort kennen zu lernen. Sie erweitern und vertiefen den Einblick in das Spektrum der Ansätze und Handlungsfelder der Kulturarbeit.

Daneben sind neue, experimentelle Veranstaltungsformen möglich.

§ 10 Studienfachberatung und Praktikumsberatung

- (1) Der Studiengang richtet eine Studienfachberatung ein, welche die Studierenden und Interessierte über Inhalte, Aufbau, Anforderungen und Gestaltung des Studiums des Studiengangs Kulturarbeit informiert und berät. Die Studienfachberatung wird durch die hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs durchgeführt.
- (2) In allen Angelegenheiten des Praxissemesters berät der/die Praktikumsbeauftragte des Studiengangs.

III Prüfungen

§ 11 Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung oder aus mehreren Prüfungsteilleistungen zu einem Modul. Besteht eine Modulprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Modulprüfung identisch.
- (2) Für jede Modulprüfung wird eine Modulnote erteilt, die in das Zwischenzeugnis bzw. das Bachelorzeugnis aufgenommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen wird (vgl. § 22 dieser Ordnung).
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ergibt sich die Gesamtnote entsprechend § 15 aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilleistungen (Einzelnoten). Nicht bestandene Teilprüfungen können dabei durch andere Einzelnoten des jeweiligen Moduls kompensiert werden.
- (4) Jede Modulprüfung muss mit mindestens „ausreichend“ bestanden werden. Erst mit dem Bestehen der Modulprüfung werden der/dem Studierenden die Credits gutgeschrieben.
- (5) Die Form der abzulegenden Prüfungsleistungen oder Prüfungsteilleistungen eines Moduls sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 zu dieser Ordnung) geregelt.
- (6) Modulprüfungen stehen im Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen und ihren Lehrveranstaltungen. Sie können in der Regel nur erbracht werden, wenn das Modul und die ihm für den erfolgreichen Modulabschluss zugeordneten Lehrveranstaltungen belegt wurden; dies gilt auch für Wiederholungen.
- (7) Alle Prüfungen sind so zu gestalten, dass die Studierenden sie innerhalb der Regelstudienzeit ablegen können. Hierbei ist den Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie den Fristen zur Regelung des Erziehungsurlaubes Rechnung zu tragen.
- (8) Entsprechend der Aufgabe der Hochschulen nach § 3 Abs. 4 BbgHG sind die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen. Ihnen werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungsbedingungen eingeräumt. Die/der Behindertenbeauftragte der Fachhochschule ist zu beteiligen.

§ 12 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Arten der Prüfungsleistungen sind insbesondere:
 - mündliche Prüfungsleistung (wie mündliche Prüfung, Referat, Präsentation)
 - schriftliche Prüfungsleistungen (wie Klausur, Hausarbeit, schriftliche Ausarbeitung von Vorträgen, Projektbericht und andere adäquate Formen)
 - Bachelorarbeit
 - Kolloquium zur Bachelorarbeit (vgl. § 21 dieser Ordnung).

§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In der mündlichen Prüfungsleistung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über wesentliche Kenntnisse im entsprechenden Fachgebiet verfügen; sie sollen ihre Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Reflexion und praktischen Umsetzung unter Beweis stellen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelprüfung, in Ausnahmefällen als Gruppenprüfung abgelegt. Bei Gruppenprüfungen muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (3) Die Prüfzeit für eine mündliche Prüfung beträgt je Studierenden in der Regel zwischen 15 Minuten und 30 Minuten.
- (4) Die Note der mündlichen Prüfung wird auf Vorschlag der/des Prüfers/in festgesetzt.
- (5) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer einzigen Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung, so wird diese in der Regel vor einer Prüfungskommission gemäß § 28 abgelegt. Es sind die Gegenstände, der Verlauf sowie das Ergebnis der mündlichen Prüfung in einem Protokoll festzuhalten, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Abweichende Meinungen sind mit aufzunehmen. Die Note wird entsprechend § 15 festgesetzt.

§ 14 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In schriftlichen Prüfungsleistungen weisen die Studierenden nach, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen wissenschaftlichen und professionellen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können.
- (2) Als schriftliche Prüfungsleistungen gelten: Klausuren und schriftliche Ausarbeitungen wie Hausarbeiten, Projektberichte, Schriftfassungen von Referaten sowie andere adäquate Formen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeiten oder Einzelarbeiten erfolgen. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein; § 15 gilt entsprechend. Klausuren sind nur als Einzelleistung zu erbringen.
- (4) Die Dauer einer Klausur wird von den Prüfer/innen festgelegt. Sie beträgt mindestens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten.
- (5) Die Bearbeitungszeit für eine schriftliche Ausarbeitung beträgt in der Regel nicht mehr als acht Wochen. Das Abgabedatum wird vom jeweils Prüfenden bestimmt. Letzter möglicher Abgabetermin ist im Sommersemester der 15.09, im Wintersemester der 31.03. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend = eine Leistung die den Anforderungen nicht entspricht.
- (2) Eine Prüfung, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurde, ist nicht bestanden. Nicht bestandene Modulteilprüfungen können gemäß § 17 Abs. 1 wiederholt werden.
- (3) Zur weiteren Differenzierung der Beurteilung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; dies gilt nicht für die Noten 4 und 5; die Note 0,7 kann nicht erteilt werden.
- (4) Sind mehrere Prüfer/innen an der Beurteilung einer schriftlichen Prüfungsleistung beteiligt, so ergibt sich die Endnote aus dem Durchschnitt der von den Prüfer/inne/n festgesetzten Einzelnoten. Falls die beiden Noten um mehr als 2,0 voneinander abweichen, so ist eine dritte prüfende Person heranzuziehen. Die Endnote wird dann aus dem Mittelwert der drei Noten der drei Gutachten berechnet.
- (5) Bei der Bildung einer Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
Die Noten lauten:
Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- (6) Die Note der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Gutachten. Es gelten die Absätze 4 und 6 entsprechend.
- (7) Die die Benotung begründenden Unterlagen (Gutachten, korrigierte relevante Hausarbeiten, Klausurunterlagen etc.) sind der Prüfungsakte beizufügen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Nimmt die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe (wie z. B. Krankheit oder Todesfall in der Familie) nicht wahr oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück oder erbringt er eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so wird dieser Teil mit "nicht ausreichend" bewertet und gilt als nicht bestanden. Über die Triftigkeit der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Gründe, die für Rücktritt oder Versäumnis geltend gemacht werden, müssen innerhalb von drei Werktagen aktenkundig in schriftlicher Form unter Beibringung von Mitteln zur Glaubhaftmachung mitgeteilt werden. Krankheit hat die/der Studierende durch Vorlage eines ärztlichen At-

tests nachzuweisen. Die/der Prüfer/in beraumt ggf. einen neuen Prüfungstermin an oder verlängert die Frist entsprechend.

- (3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Prüfungsabschnitt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Prüfungsabschnitt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Über Ausschluss fertigt die/ der Aufsichtführende eine Aktennotiz an. Die/der Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung innerhalb von vierzehn Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der/dem Kandidat/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Wird die Täuschung bei einer Prüfung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung der betroffenen Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Zeugnis sowie andere Erklärungen sind einzuziehen. Eine solche Entscheidung ist fünf Jahre nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 17 Wiederholung

- (1) Jede Modulprüfung bzw. Prüfungsteilleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal, auf Antrag höchstens zweimal wiederholt werden, mit Ausnahme der Bachelorarbeit (vgl. § 20, Abs. 10 und 14 dieser Ordnung). Fehlversuche an anderen Fachhochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Studierenden darüber einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Leistungen und ihre Bewertung mit dem Zusatz aufzunehmen sind, dass die Gesamtprüfung nicht bestanden wurde.

§ 18 Bestandteile der Zwischenprüfung und des Zwischenzeugnisses

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus den dreizehn studienbegleitenden Modulprüfungen zu den Modulen M 1 bis M 13 einschließlich der Wahlpflichtmodule WP M 9 und WP M 10, aus denen eines auszuwählen ist (vgl. § 7 Absatz 3), gemäß Anlage 1.
- (2) Über die bestandene Zwischenprüfung ist in der Regel innerhalb von acht Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Modulnoten und die Gesamtnote enthält. Die Modulnoten werden mit einfacher Gewichtung zur Gesamtnote gemäß § 15 (5) zusammengefasst. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Stellvertreter/in und der/dem Dekan/in des Fachbereichs unterzeichnet.

§ 19 Bestandteile und Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:
 - den studienbegleitenden Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums laut Anlage 1. Neben dem Pflichtmodul M 14 sind 3 Wahlpflichtmodule zu belegen und mit je einer Prüfung abzuschließen;
 - der Bachelorarbeit und
 - einem Kolloquium zur Bachelorarbeit.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen für die Meldung zu der das Studium abschließenden Bachelorarbeit sind:
 - die mit mindestens "ausreichend" bewerteten studienbegleitenden Modulprüfungen
 - das erfolgreich abgeleistete Praxissemester.

§ 20 Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit soll die/der Kandidat/in nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Kulturarbeit relevante Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei aktuelle Fragestellungen der Kulturarbeit und die aus ihnen erwachsenden praktischen Handlungsmöglichkeiten zu analysieren und weiterzuentwickeln.
- (2) Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit von zwei Studierenden angefertigt werden, wenn es das Thema rechtfertigt und wenn durch die Themenstellung und Bearbeitungsweise der Anteil des/der Einzelnen eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar ist. Beurteilungsgrundlage bei Gruppenarbeiten ist die eindeutig erkennbare und bewertbare Einzelleistung der/des Studierenden.
- (3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist von der/dem Kandidatin/en ein schriftlicher Antrag beim Prüfungsamt der Fachhochschule innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist zu stellen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss enthalten:
 - Themenvorschlag,
 - Vorschlag für die/den Erst- und Zweitgutachter/in und deren Einverständniserklärung,
 - Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden ist oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren gleicher Art an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang läuft,
 - Benennung der/des Partnerin/s bei einer Gruppenarbeit.
- (5) Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachter/inne/n bewertet. Gutachter/in kann eine/ein Professor/in (bzw. ihre/seine Vertreter/in) oder eine andere nach § 20 Abs. 5 Brandenburgisches Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Person sein. Mindestens eine/einer der Gutachter/innen soll dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals bzw. der Honorarprofessor/inn/en des Studiengangs Kulturarbeit angehören.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Zulassungsantrag und bestellt die/den Erst- und Zweitgutachter/in und gibt seine Entscheidung dem Prüfungsamt bekannt.
- (7) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie vorgegebener Abgabetermin sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (8) Das Thema kann bei Vorliegen besonderer Gründe und nach Zustimmung der/des Erstgutachterin/s und des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe des Themas durch das Prüfungsamt einmal zurückgegeben oder geändert werden. Der Abgabetermin ändert sich dadurch nicht.
- (9) Die/der Studierende erstellt die Bachelorarbeit innerhalb von neun Wochen. Sie wird mit 12 Credits bewertet. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Die Abgabefrist kann nur bei Krankheit oder in anderen begründeten Ausnahmefällen auf Antrag durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses um bis zu vier Wochen verlängert werden.
- (10) Wird die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vom Prüfungsamt gesetzten Frist abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden (vgl. Abs. 14).
- (11) Die Bachelorarbeit ist in Absprache mit der/dem Erstgutachter/in in geeigneter Darstellungsform, in der Regel in Form eines gebundenen gedruckten Exemplars, in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen. Sie ist mit der Versicherung der/des Studierenden zu versehen, dass sie /er die Arbeit bzw. den von ihr/ihm verantworteten Teil einer Gruppenarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In besonderen Fällen können auch andere mediale Präsentationsformen in Absprache mit der/ dem Erstgutachter/in als Bachelorarbeit eingereicht werden.
- (12) Die Gutachter/innen bewerten die Bachelorarbeit und geben ihre Gutachten innerhalb von sechs Wochen beim Prüfungsamt der Fachhochschule ab. Beträgt der Unterschied der Bewertungen weniger als zwei Notenstufen und sind beide Bewertungen mindestens „ausreichend“, ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beträgt der Unterschied zwei Notenstufen und mehr oder ist eine der Bewertungen nicht mindestens „ausreichend“, wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein/e weitere/r Gutachter/in bestimmt. Danach ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Voraussetzung ist, dass mindestens zwei der Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser sind.

- (13) Ein Exemplar einer mit „sehr gut“ oder „gut“ benoteten Bachelorarbeit soll nach Abschluss der Bachelorprüfung, mit Zustimmung der/des Kandidatin/en in der Bibliothek der Fachhochschule gesammelt und entsprechend den Benutzungsbestimmungen der Bibliothek bereitgestellt werden.
- (14) Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, vergibt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein neues Thema. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (15) Der Anspruch auf die Ablegung der Bachelorarbeit erlischt - mit der Rechtsfolge des § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam in der Fassung vom 5.8.2003 - wenn die/der Studierende, aus Gründen, die sie/er selbst zu vertreten hat, die Bachelorarbeit nicht spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Regelstudienzeit angemeldet oder nicht spätestens drei Jahre nach Ablauf der Regelstudienzeit die Prüfung einschließlich eventuell erforderlicher Wiederholungen abgeschlossen hat. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag diese Frist bei Vorliegen triftiger Gründe verlängern. Vor der Exmatrikulation ist der/dem Studierenden rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 21 Kolloquium zur Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzung zur Teilnahme am Kolloquium zur Bachelorarbeit ist die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit.
- (2) Die Prüfung dauert 30 Minuten. Sie wird mit drei Credits bewertet und benotet.
- (3) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit wird vor einer Prüfungskommission, die in der Regel aus den beiden Gutachter/inne/n der Bachelorarbeit besteht, abgelegt. Es sind der Inhalt, der Verlauf sowie das Ergebnis des Kolloquiums in einem Protokoll festzuhalten, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Abweichende Meinungen sind mit aufzunehmen. Die Note wird entsprechend § 15 festgesetzt.

§ 22 Gesamtnote und Bestehen des Bachelorstudiums

- (1) Die Gesamtnote des Bachelorstudiums errechnet sich aus der Gesamtnote der bestandenen Zwischenprüfung, den Noten aller Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit. Dabei werden die Noten der einzelnen Prüfungsbestandteile wie folgt gewichtet:
 - Gesamtnote der Zwischenprüfung: 20 %
 - Einfacher Durchschnitt der Modulnoten der Module 14 bis 22 (Vertiefungsstudium): 40 %
 - Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit: 10 %
 - Note der Bachelorarbeit: 30 %
- (2) Die Feststellung der Gesamtnote erfolgt gem. § 15 Abs. 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 23 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung stellt die Fachhochschule unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis aus, das die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Stellvertreter/in und die/die Dekan/in des Fachbereichs unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die Prüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist.
- (2) Das Zeugnis enthält:
 - Die Gesamtnote der bestandenen Zwischenprüfung,
 - Thema und Note der Bachelorarbeit,
 - Pflichtmodule und ihre Modulnoten gemäß § 11 Abs. 2,
 - die gewählten Module aus dem Wahlpflichtbereich und ihre Modulnoten,
 - die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit,
 - die Institution, bei der das Praxissemester absolviert wurde,
 - die Gesamtnote.

- Auf Antrag der Studierenden werden Wahlmodule (freiwillige Zusatzmodule) und ihre Noten im Zeugnis ausgewiesen. Bei Ermittlung der Gesamtnote finden diese Noten keine Berücksichtigung.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studien-

ganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen. Zuständig für die Ausstellung des Diploma Supplement ist das Prüfungsamt der Hochschule.

- (4) Die dafür notwendigen Angaben der erbrachten Leistungen hat der/die Studierende bei der Zeugnis ausstellenden Stelle vorzulegen.

§ 24 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades (Bachelor of Arts) unter Angabe des Studiengangs beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der/dem Präsident/in der Hochschule und der/dem Dekan/in des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Prüfungsverfahren bzw. nach dem Bachelorkolloquium wird der Absolventin/dem Absolventen innerhalb eines Jahres Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, ist nach Ablegung der jeweiligen Modulprüfung gestattet. Den Studierenden werden Ergebnisse von Modulteilleistungen vor Abschluss der Modulprüfung bekannt gegeben.
- (3) Im Fall des Widerspruches während des laufenden Prüfungsverfahrens gegen die Bewertung einer Modulteilleistung kann die Studentin/der Student bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzeitige Einsichtnahme in die zugehörigen Prüfungsunterlagen beantragen.
- (4) Ort und Zeit der Einsichtnahme wird in Absprache mit dem Prüfungsamt festgelegt.

§ 26 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen anderer Hochschulen werden angerechnet, wenn sie sich von den im Studiengang zu erbringenden Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Beweislast der Nicht-Anerkennung von extern erbrachten Leistungen liegt bei der Fachhochschule Potsdam. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Fernstudien werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind.
- (3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können gemäß § 22 Abs. 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes bis zu 50 Prozent angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.
- (4) Einschlägige Praxissemester (§ 8) werden angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, nach Möglichkeit im Benehmen mit den jeweiligen Professoren/innen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

IV Prüfungsorganisation

§ 27 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus:
 - zwei Professoren/innen des Studiengangs Kulturarbeit, von denen eine/r den Vorsitz übernimmt und eine/r als Stellvertreter/in tätig ist
 - einer/einem studentischen Vertreter/in
 - in Fragen des Praxissemesters: der/dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs.
- (2) Die/der Vorsitzende und ihre/sein Stellvertreter/in werden vom zuständigen Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren/innen bestellt. Die/der studentische Vertreter/in und deren/dessen Stellvertreter/in werden aus dem Kreis der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden und ihres/seines Stellvertreters/in beträgt in der Regel zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüfer/inne/n und Beisitzer/inne/n. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre/seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er legt das Verfahren und die Termine von Prüfungen fest und bestellt die Prüfer/innen. Er entscheidet über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, sowie über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten. Er anerkennt die Themen für die Bachelorarbeit sowie die Praktikumsstellen im Praxissemester des Studiengangs Kulturarbeit (Praktikumsbeauftragte/r). Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat (bzw. einem gleichwertigen Vertretungsgremium) regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der Bearbeitungszeiten für Bachelorarbeiten, und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreters/in. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein bzw. die schriftlichen Prüfungsleistungen einzusehen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungsverfahren befinden.
- (8) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Fachhochschule. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfungsamt die festgelegten Termine und Verfahren von Prüfungen mit.
- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind der/dem Kandidaten/in unverzüglich mitzuteilen. Vor der Feststellung des endgültigen Nichtbestehens der Bachelorprüfung ist der/dem Kandidaten/in rechtliches Gehör zu gewähren.
- (10) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 28 Prüfer/innen, Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und setzt zur Durchführung der mündlichen Prüfungen gem. § 13 Abs. 5 und § 21 Abs. 4 dieser Ordnung die Prüfungskommissionen ein. Zur/m Prüfer/in dürfen nach § 21 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes Professoren/innen, akademische Mitarbeiter/innen, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis sowie in der Ausbildung erfahrene Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikationen besitzen, bestellt werden. Die Prüfer/innen sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.
- (2) Jeder Prüfungskommission zur Durchführung mündlicher Prüfungen gehören an:
 - mindestens zwei Prüfer/innen des Prüfungsfaches
 - oder ein/e Prüfer/in und ein/e sachkundige/r Beisitzer/in

- (3) Mindestens eine der beiden Personen muss hauptamtlich Lehrende/r bzw. Honorarprofessor/in im Studiengang sein.
- (4) Alle Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Nach vorheriger Anmeldung beim Prüfungsausschuss können höchstens fünf Zuhörer/innen mit Zustimmung des Prüflings zu mündlichen Prüfungen zugelassen werden. Hiervon sind Studierende aus dem Prüfungssemester ausgenommen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

V Einstufungsprüfung

§ 29 Zweck der Prüfung, Zuständigkeit

- (1) An der Fachhochschule Potsdam können im Studiengang Kulturarbeit Einstufungsprüfungen entsprechend § 24 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes abgelegt werden.
- (2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden sinngemäß auf die Einstufungsprüfung angewandt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 30 Zulassung zur Einstufungsprüfung

- (1) Zur Einstufungsprüfung werden Bewerber/innen mit dem Nachweis der Hoch- oder Fachhochschulreife oder einer vergleichbaren Qualifikation gemäß BbgHG zugelassen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist von Bewerbern/innen schriftlich bis zum 15. Januar bzw. 15. Juli an den/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hoch- oder Fachhochschulreife,
 - der Nachweis der erforderlichen praktischen Tätigkeit,
 - ggf. beglaubigte Kopien der Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort einer beruflichen Tätigkeit und Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung,
 - ggf. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - ggf. beglaubigte Kopien bisher erworbener Leistungsnachweise in vergleichbaren Studiengängen,
 - eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits früher bei einer Fachhochschule ein Antrag auf Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gestellt wurde,
 - eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg bereits früher im angestrebten Studiengang ein Studium begonnen wurde und eine Prüfung erfolgt ist.
- (4) Im Antrag ist anzugeben, für welches Semester die Einstufung beantragt wird.
- (5) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er ist verantwortlich für den Inhalt und den organisatorischen Ablauf der Prüfung. Die Bestimmungen der Prüfungsordnung werden sinngemäß angewandt. Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.
- (6) Bewerber/innen ohne Nachweis der Hoch- oder Fachhochschulreife werden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes zur Einstufungsprüfung zugelassen.
- (7) Bewerber/innen, die im Studiengang Kulturarbeit bereits studiert haben und bei denen die Voraussetzungen für eine Wiedereinschreibung nicht vorliegen, können zur Einstufungsprüfung in diesem Studiengang nicht mehr zugelassen werden.
- (8) Über die Zulassungsentscheidung des Prüfungsausschusses erhält die/der Bewerber/in einen schriftlichen Bescheid. Wird die/der Bewerber/in zur Einstufungsprüfung zugelassen, enthält der Bescheid ggf. die Mitteilung, ob und welche Zulassungsbeschränkungen für den angestrebten Studiengang, bezogen auf die einzelnen Semester, bestehen. Der Bescheid berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums.

§ 31 Inhalte, Umfang und Formen

- (1) In der Einstufungsprüfung sind Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die auf Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang mindestens eines Semesters anrechenbar sind.
- (2) Prüfungsgebiete der Einstufungsprüfung sind die Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Studienordnung und der Bachelorprüfungsordnung bis zum beantragten Semester nachzuweisen sind.

- (3) Die Anzahl und Form der Prüfungen sowie die Prüfungsgebiete werden im Einzelfall unter Berücksichtigung der entsprechenden Angaben der/des Bewerbers/in vom Prüfungsausschuss festgesetzt.
- (4) Prüfungsformen sind die mündliche Prüfung, die Klausur oder die Hausarbeit.
- (5) Einstufungsprüfungen können nicht als Gruppenprüfung abgelegt werden.

§ 32 Bewertung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Einstufungsprüfung gilt § 15 dieser Ordnung. Jede Prüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ (bestanden) bewertet worden sein.
- (2) Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 33 Einstufung

Die/der Studienbewerber/in ist aufgrund der bestandenen Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studienganges in dem auf die Einstufungsprüfung folgenden Semester aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums erlischt, wenn die/der Bewerber/in nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestehen der Einstufungsprüfung die Immatrikulation beantragt hat.

§ 34 Bescheinigung

- (1) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird die/der Bewerber/in schriftlich informiert. Bei bestandener Prüfung erhält sie/er eine Bescheinigung, die folgende Angaben enthält:
 - die Mitteilung, dass die Einstufungsprüfung bestanden ist,
 - den Umfang, in dem Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Bewerbers/in auf studienbegleitende und studienabschließende Prüfungsleistungen angerechnet werden,
 - das Semester, in das die/der Bewerber/in eingestuft wird.
- (2) Die Bescheinigung wird gesiegelt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer/m / seiner/m Stellvertreter/in unterschrieben. Sie gilt nur für das Studium an der Fachhochschule Potsdam.

§ 35 Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 im Bachelorstudiengang Kulturarbeit immatrikuliert werden.
- (2) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können auch Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben, ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung fortführen und die Prüfungen ablegen.

VI Inkrafttreten

§ 36 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas
Präsident

Potsdam, den 19.08.2014

Studien-und Prüfungsordnung (StPO) des Bachelorstudiengangs Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam, Anlage 1

1.Semester Winter	M 1 Grundlagen der Kulturarbeit I	M 2 Grundlagen der Kulturarbeit II	M 3 Grundlagen der Kulturarbeit III					M 8 Kommunikation und Präsentation		Summe:
Credits/Sem.:	10	11	6					3		30
Credits/Modul:	10	11	6							
2.Semester Sommer				M 4 Kultureller und sozialer Wandel I	M 5 Medientheorie und -praxis I	M 6 Kultur und Management I	M 7 Projektarbeit	M 8 Kommunikation und Präsentation		Summe:
Credits/Sem.:				5	6	5	10	4		30
Credits/Modul:								7		
3.Semester Winter	Im 3. Semester muss aus WP M 9 und WP M 10 ein Wahlpflichtmodul gewählt werden, das nach zwei Semestern abgeschlossen wird. Studierende, die im Vertiefungsstudium ein Auslandsjahr absolvieren wollen, wählen das Modul WP M 10.			M 4 Kultureller und sozialer Wandel I	M 5 Medientheorie und -praxis I	M 6 Kultur und Management I	M 7 Projektarbeit	WP M 9 Ästhetik in Theorie und Praxis	WP M 10 Kulturarbeit im internationalen Kontext I	Summe:
Credits/Sem.:				6	5	6	6	7	7	30
Credits/Modul:				11	11	11	16			
4.Semester Sommer				M 11 Kultureller und sozialer Wandel II	M 12 Medientheorie und -praxis II	M 13 Kultur und Management II		WP M 9 Ästhetik in Theorie und Praxis	WP M 10 Kulturarbeit im internationalen Kontext I	Summe:
Credits/Sem.:				7	7	9		7	7	30
Credits/Modul:				7	7	9		14	14	

Kulturarbeit Bachelor-Studiengang, **Grundlagenstudium**

Pflichtmodule

Wahlpflichtmodule

5.Semester Winter	M 14 Praxissemester								Summe:
Credits/Sem.:	30								30
Credits/Modul:									
6.Semester Sommer	M 14 Evaluation Praxissemester	WP M 15 Kulturelle Medienpraxis I	WP M 16 Kultur - Politik Ökonomie I	WP M 17 Ästhetische Prozesse und Diskurse I	WP M 18 Interdisziplinäre Ergänzung I	WP M 19 Kulturarbeit international I		Im 6. Semester müssen aus WP M 15 - WP M 19 insgesamt drei Wahlpflicht-module gewählt werden, die jeweils nach zwei Semestern abgeschlossen werden.	Summe:
Credits/Sem.:	6	8	8	8	8	8			30
Credits/Modul:	36						30		
7.Semester Winter		WP M 15 Kulturelle Medienpraxis II	WP M 16 Kultur - Politik Ökonomie II	WP M 17 Ästhetische Prozesse und Diskurse II	WP M 18 Interdisziplinäre Ergänzung II	WP M 19 Kulturarbeit international II	M 20 Bachelor-Kolloquium Methoden d. Kulturarbeit		Summe:
Credits/Sem.:		8	8	8	8	8	6		30
Credits/Modul:		16	16	16	16	16			
8.Semester Sommer	Im 8. Semester muss aus WP M 21 und WP M 22 ein Wahlpflichtmodul gewählt werden.	WP M 21 Kultureller und sozialer Wandel III	WP M 22 BWL / Existenzgründung			M 20 Bachelor-Kolloquium Methoden d. Kulturarbeit	M 23 Bachelorarbeit + Kolloquium		Summe:
Credits/Sem.:			10	10		5	15		30
Credits/Modul:			10	10		11	15		

Kulturarbeit Bachelor-Studiengang, **Vertiefungsstudium**

Pflichtmodule

Wahlpflichtmodule

MODULHANDBUCH KULTURARBEIT

M 1		Grundlagen der Kulturarbeit I		Modulverantwortliche: Engelbert / Kleine	
Fachgebiet	fachübergreifend integrativer Pflichtbereich	Niveau, Sem.		Grundlagenstudium, 1. Semester	
Status	Pflichtmodul / alle Veranstaltungen sind obligatorisch	Dauer/Umfang		ein Semester, jeweils Wintersemester / 6 SWS	
Art	Vorlesung/Übung, Seminar, Werkstatt- /Laborveranstaltung				
Voraussetzungen	für Teilnahme		für Credits		
	Grundkenntnisse in der Computerarbeit		Kontinuierliche Teilnahme; Bearbeitung von Übungsaufgaben; erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung		
Art der Prüfung	Klausur/Referat + mediale Produktion				
Workload (Präsenz/Selbst- studium)	300 (90 / 210)	ECTS-Punkte		10	
Inhalte und Ziele	Dieses Einführungsmodul umfasst Vorlesungen und Seminare zu Begriffen und Kontexten der Kultur und zur Konzeption und Gestaltung neuer Medien. Die Studierenden erhalten einen Überblick über die Themen und gewinnen ein solides Orientierungswissen. Sie können Fragestellungen der Kulturarbeit formulieren und deren Implikationen problematisieren.				
Lehrformen, Methoden	Vorlesungen mit Diskussion und Übungen, Seminare, Werkstatt- und Laborveranstaltungen, Erkundungen und Präsentationen				

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.	Dozent/in
M 1.1	Einführung in den Begriff der Kultur	2	1.	Kollegium
M 1.2	Einführung in Kontexte der Kulturarbeit	2	1.	Kollegium
M 1.3	Konzeption und Gestaltung neuer Medien	2	1.	Kollegium

M 2		Grundlagen der Kulturarbeit II		Modulverantwortliche: Hanf / Voesgen	
Fachgebiet	fachübergreifend integrativer Pflichtbereich	Niveau, Sem.		Grundlagenstudium, 1. Semester	
Status	Pflichtmodul / alle Veranstaltungen sind obligatorisch	Dauer/Umfang		ein Semester, jeweils Wintersemester / 6 SWS	
Art	Vorlesung/Übung, Seminar/Erkundungen				
Voraussetzungen	für Teilnahme		für Credits		
	keine		Kontinuierliche Teilnahme; Lektüren und Bearbeitung von Übungsaufgaben; erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung		
Art der Prüfung	Klausur + mündliche/schriftliche Präsentation				
Workload (Präsenz/Selbststudium)	330 (90 / 240)	ECTS-Punkte		11	
Inhalte und Ziele	Dieses Einführungsmodul gibt einen Einblick in Kulturpolitik, Kultur und Recht sowie die Grundlagen der Projektarbeit. Die Studierenden gewinnen ein solides Orientierungswissen zu zentralen Fragestellungen der Kulturarbeit und können deren Implikationen problematisieren. Sie erwerben theoretische und praktische Grundlagenkenntnisse in der Projektarbeit und im Gesellschaftsrecht.				
Lehrformen, Methoden	Vorlesungen mit Diskussion und Übungen, Seminare, Referate und Präsentationen				

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.	Dozent/in
M 2.1	Grundlagen BWL/Kulturökonomie	2	1.	Kollegium
M 2.2	Grundlagen Kulturpolitik	2	1.	Kollegium
M 2.3	Einführung in die Projektarbeit	2	1.	Kollegium

M 3		Grundlagen der Kulturarbeit III		Modulverantwortliche: Engelbert / Voegen	
Fachgebiet	fachübergreifend integrativer Pflichtbereich	Niveau, Sem.		Grundlagenstudium, 1. Semester	
Status	Pflichtmodul / alle Veranstaltungen sind obligatorisch	Dauer/Umfang		ein Semester, jeweils Wintersemester / 4 SWS	
Art	Vorlesung/Übung, Seminar/Erkundungen				
Voraus- setzungen	für Teilnahme		für Credits		
	keine		kontinuierliche Teilnahme; Lektüren, Referate sowie Bearbeitung von Übungsaufgaben; erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung		
Art der Prüfung	Klausur (M 3.1); mündlich/schriftlich (M 3.2)				
Workload (Präsenz/Selbst- studium)	180 (60 / 120)	ECTS-Punkte		6	
Inhalte und Ziele	<p>Dieses Einführungsmodul gibt einen Einblick in Fragen der Ästhetik und der Inter- bzw. Transkulturalität.</p> <p>Das Modul vermittelt einen ersten, wissenschaftlich fundierten Einstieg in das ästhetische Denken, in die kreative Praxis der Kulturarbeit und die Debatten zur Inter- bzw. Transkulturalität.. Die Studierenden erwerben anhand klassischer Texte der ästhetischen Theorie eine inhaltliche und methodische Orientierung, die im weiteren Studienverlauf vertieft wird. Im zweiten Modulschwerpunkt werden kulturwissenschaftliche Theorien und Studien zum Verständnis Multi- Inter- und transkultureller Prozesse vorgestellt. Die Studierenden können diese Grundkenntnisse dann auf die kreative Praxis der Kulturarbeit beziehen und anwenden.</p>				
Lehrformen, Methoden	Seminare, Analysen / Übungen, empirische Erkundungen, Präsentationen				

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.	Dozent/in
M 3.1	Einführung in die Ästhetik	2	1.	Kollegium
M 3.2	Internationale Kulturarbeit	2	1.	Kollegium

M 4		Kultureller und sozialer Wandel I		Modulverantwortliche: Kleine	
Fachgebiet	Kultureller u. sozialer Wandel / fachspezifischer Pflichtbereich	Niveau, Sem.		Grundlagenstudium, 2. u. 3. Semester	
Status	Pflichtmodul	Dauer/Umfang		zwei Semester, Beginn: Sommersemester / 8 SWS	
Art	Vorlesung/Übung, Seminar				
Voraussetzungen	für Teilnahme		für Credits		
	erfolgreicher Abschluss des Moduls M 1		kontinuierliche Teilnahme; Bearbeiten von Übungsaufgaben; erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung		
Art der Prüfung	Schriftliche Arbeiten (Protokoll, Thesenpapier, Hausarbeit, Übungsaufgabe), Referat, Präsentation, Klausur				
Workload (Präsenz/Selbststudium)	330 (120 / 210)	ECTS-Punkte		11	
Inhalte und Ziele	<p>Das Modul umfasst die Einführung in Grundlagen des kulturellen und sozialen Wandels. In Seminaren, Vorlesungen, Übungen und Lektürekursen wird theoretisches wie empirisches kulturwissenschaftliches Grundlagenwissen vermittelt. Es werden damit Zugänge zur Kulturtheorie, Kulturanalyse, Kulturgeschichte und Kulturpolitik erarbeitet.</p> <p>Die Studierenden erhalten einen Überblick über ausgewählte Themen, Theorien und Forschungsmethoden zum kulturellen und sozialen Wandel. Sie werden befähigt, sich dem kulturellen Geschehen reflexiv zu nähern und das Handeln des Kulturarbeiters selbst als kulturelle Praxis zu reflektieren.</p>				
Lehrformen, Methoden	Vorlesung/Übung, Seminar und Präsentation				

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.	Dozent/in
M 4.1	Kulturpolitik im 21. Jahrhundert	2	2.	Kollegium / Lehrbeauftragte / Honorarpro- fessorInnen
M 4.2	Kulturarbeit aktuell	2	2.	
M 4.3	Empirische Kulturforschung	2	3.	
M 4.4	Kultur-Theorien	2	3.	

M 5		Medientheorie und – praxis I		Modulverantwortlicher: Engelbert	
Fachgebiet	Medientheorie und – praxis / fachspezifischer Pflichtbereich	Niveau, Sem.		Grundlagenstudium, 2. u. 3. Semester	
Status	Pflichtmodul	Dauer/Umfang		zwei Semester, Beginn: Sommersemester / 8 SWS	
Art	Vorlesung/Übung, Seminar				
Voraussetzungen	für Teilnahme		für Credits		
	erfolgreicher Abschluss des Moduls M 1		Recherchen und Übungsaufgaben bzw. Referate; erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung		
Art der Prüfung	Referat + Hausarbeit + Test				
Workload (Präsenz/Selbststudium)	330 (120 / 210)	ECTS-Punkte		11	
Inhalte und Ziele	Dieses Fachmodul deckt zwei Kernbereiche ab: Kunst und Medien der Gegenwart sowie Theorie und Geschichte der neuen Medien. Im Vordergrund stehen die historische Übersicht der Gegenwartskunst und die kritische Rezeption des internationalen Mediendiskurses.				
Lehrformen, Methoden	Vorlesung mit begleitenden Übungen, Besuch von Ausstellungen, multimediale Präsentationsformen, Impulsreferate, Übungen				

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.	Dozent/in
M 5.1	Theorie und Geschichte Neuer Medien	2	2.	Kollegium / Lehrbeauftragte / HonorarprofessorInnen
M 5.2	Aktuelle Tendenzen I: Medien	2	2.	
M 5.3	Kunst und Medien I	2	3.	
M 5.4	Aktuelle Tendenzen I: Kunst	2	3.	

M 6		Kultur und Management I		Modulverantwortlicher: Hanf	
Fachgebiet	Kultur und Management / fachspezifischer Pflichtbereich	Niveau, Sem.		Grundlagenstudium, 2. u. 3. Semester	
Status	Pflichtmodul	Dauer/Umfang		zwei Semester, Beginn: Sommersemester / 8 SWS	
Art	Vorlesung/Übung, Seminar, Workshop				
Voraussetzungen	für Teilnahme		für Credits		
	erfolgreicher Abschluss des Moduls M 2		Lektüren, Kurzreferate bzw. Bearbeitung von Übungsaufgaben/ Fallstudien; erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung		
Art der Prüfung	Präsentation + Hausarbeit + Klausur				
Workload (Präsenz/Selbststudium)	330 (120 / 210)	ECTS-Punkte		11	
Inhalte und Ziele	<p>Dieses fachspezifische Grundlagenmodul konzentriert sich auf zwei Kernbereiche des Kulturmanagements: Kulturfinanzierung und Kulturmarketing. Im Vordergrund stehen Konzepte und Strategien zur Finanzierung von Kulturinstitutionen und Kulturprojekten.</p> <p>Vermittelt werden die theoretischen Grundlagen der Kulturfinanzierung und des Kulturmarketing; anhand von Beispielen und Übungen wird dieses Wissen vertieft und praktisch erprobt. Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse zur Finanzierung und Vermarktung von Kulturangeboten. Sie beherrschen die wichtigsten Instrumente im Fundraising, Marketing, Finanzmanagement und können diese in ihrer praktischen Arbeit anwenden.</p>				
Lehrformen, Methoden	Vorlesung, Seminar, Fallstudienbearbeitung, Workshop				

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.	Dozent/in
M 6.1	Fundraising	4	2.	Kollegium / Lehrbeauftragte / HonorarprofessorInnen
M 6.2	Grundlagen Kulturmarketing	2	3.	
M 6.3	Steuerrecht und Finanzierung	2	3.	

M 7		Projektarbeit		Modulverantwortlicher: Voesgen	
Fachgebiet	Projektarbeit / fachspezifischer Pflichtbereich	Niveau, Sem.		Grundlagenstudium, 2. u. 3. Semester	
Status	Pflichtmodul	Dauer/Umfang		zwei Semester, Beginn: Sommersemester / 10 SWS	
Art	Seminar, Workshop, Projekt				
Voraussetzungen	für Teilnahme		für Credits		
	erfolgreicher Abschluss des Moduls M 2		aktive Mitarbeit in einem Projekt; erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung		
Art der Prüfung	Projektpräsentation und schriftliche Projektevaluation				
Workload (Präsenz/Selbststudium)	480 (180 / 300)	ECTS-Punkte		16	
Inhalte und Ziele	<p>Die Studierenden entwickeln in einer Arbeitsgruppe eine Projektidee und führen das Vorhaben eigenverantwortlich durch. Ziel ist die Präsentation eines kulturellen Produktes (Ausstellung, ein Konzert, eine Diskussionsreihe, Lesung etc.).</p> <p>Lernziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendung der Instrumente des Projektmanagements - sammeln von Erfahrungen in der Gruppenarbeit - Umsetzung von Ideen/Konzepten in einem Raum-Zeit Kontext 				
Lehrformen, Methoden	Projektarbeit mit eigenständiger Recherche- und Aneignungsarbeit, Workshops, projektbegleitende Seminararbeit				

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.	Dozent/in
M 7.1	Projektentwicklung	8	2.	Kollegium / Lehrbeauftragte / HonorarprofessorInnen
M 7.2	Projektevaluation	2	3.	

M 8		Kommunikation und Präsentation		Modulverantwortlicher: Voegen	
Fachgebiet	fachübergreifend integrativer Pflichtbereich	Niveau, Sem.		Grundlagenstudium, 1. und 2. Semester	
Status	Pflichtmodul / alle Veranstaltungen sind obligatorisch	Dauer/Umfang		zwei Semester, Beginn: Wintersemester / 4 SWS	
Art	Seminar, Übungen				
Voraussetzungen	für Teilnahme		für Credits		
	keine		regelmäßige Teilnahme, mündliche u. schriftliche Übungen; erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung		
Art der Prüfung	Hausarbeit + Präsentation				
Workload (Präsenz/Selbststudium)	210 (60 / 150)	ECTS-Punkte		7	
Inhalte und Ziele	<p>Vermittelt werden grundlegenden studien- und berufsbezogene Schlüsselqualifikationen im Bereich der mündlichen und schriftlichen Kommunikation.</p> <p>Die Studierenden erwerben Kompetenzen im den Bereichen Wissenschaftliches Arbeiten, Schreiben und Präsentieren für Studium und Beruf, Rhetorik und Moderationstechniken. In der Praxis der Kulturarbeit sind sie die Basis für Gutachten, Exposés, überzeugende (Projekt-) Präsentationen, erfolgreiche Verhandlungen sowie effektive Besprechungen.</p>				
Lehrformen, Methoden	Vorlesungen mit Diskussion und Übungen, Seminare, Referate und Präsentationen				

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.	Dozent/in
M 8.1	Schriftliche Kommunikation / wissenschaftliches Arbeiten	2	1.	Kollegium / Lehrbeauftragte
M 8.2	Mündliche Kommunikation	2	2.	

WP M 9		Ästhetik in Theorie und Praxis		Modulverantwortliche: Kleine	
Fachgebiet	Ästhetik / fachübergreifender Wahlpflichtbereich	Niveau, Sem.		Grundlagenstudium, 3. u. 4. Semester	
Status	Wahlpflicht im 3. und 4. Sem.	Dauer/Umfang		zwei Semester, regelmäßiges Angebot im Sommer- u. Wintersemester 8 SWS	
Art	Seminar / Lektürekurs mit Übungen, Projektarbeit				
Voraussetzungen	für Teilnahme		für Credits		
	keine		regelmäßige Teilnahme, erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung Siehe hierzu im Einzelnen: Veranstaltungsankündigungen		
Art der Prüfung	Klausur + Referat + Hausarbeit				
Workload (Präsenz/Selbststudium)	420 (120 /300)	ECTS-Punkte		14	
Inhalte und Ziele	<p>Das Ästhetische ist eine zentrale Dimension des kulturellen Wandels. Nicht nur die Künste und ihre institutionalisierten Formen, sondern auch die Ästhetiken des Alltags und der Lebenswelt in ihrer kulturellen Bedeutung analysieren und bewerten zu können, ist eine Qualifikation von Kulturarbeiterinnen. In diesem Grundlagenmodul werden sowohl die theoretischen Zugänge (Grundbestände und Wandlungen ästhetischer Kategorien) als auch die verschiedenen Felder ästhetischer Praxis und Ausdrucksformen erarbeitet.</p> <p>Die Studierenden erarbeiten sich grundlegendes inhaltliches und methodisches Wissen zur Ästhetischen Theorie und Geschichte der Ästhetik. Sie können dies auf aktuelle Fragestellungen und Konzepte der Kulturarbeit beziehen und anwenden. Sie werden gleichzeitig befähigt, unterschiedliche ästhetische Theorien und Ausdrucksformen eigenständig zu reflektieren.</p>				
Lehrformen, Methoden	Seminare, Analysen / Übungen, Erkundungen, Präsentationen				

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.	Dozent/in
WP M 9.1 – WP M 9.4	Veranstaltungen mit wechselnden Themen	Je 2	3. u. 4.	Kollegium / Lehrbeauftragte

WP M 10		Kulturarbeit im internationalen Kontext I		Modulverantwortlicher: Voesgen	
Fachgebiet	Internationale Kulturarbeit / fachübergreifender Wahlpflichtbereich	Niveau, Sem.		Grundlagenstudium, 3. u. 4. Semester	
Status	Wahlpflicht im 3. und 4. Sem..	Dauer/Umfang		zwei Semester, regelmäßiges Angebot im Sommer- u. Wintersemester 8 SWS	
Art	Vorlesung, Seminar, Fallstudie, Exkursion				
Voraussetzungen	für Teilnahme		für Credits		
	keine		aktive Mitarbeit; erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung		
Art der Prüfung	Referat + Hausarbeit + Projektbericht				
Workload (Präsenz/Selbststudium)	420 (120 /300)	ECTS-Punkte		14	
Inhalte und Ziele	<p>In diesem Modul werden die Grundlagen zum Verständnis der europäischen und internationalen Kulturpolitik und Kulturgeschichte vermittelt. Durch den Vergleich der Kulturarbeit in europäischen Ländern wird die deutsche Diskussion in einen internationalen Zusammenhang gestellt. Daneben werden praktische Instrumente für interkulturelle Zusammenarbeit vermittelt.</p> <p>Studierende, die im Vertiefungsstudium ein Auslandsjahr absolvieren wollen, müssen im 3. Semester dieses Modul als Wahlpflichtmodul wählen.</p>				
Lehrformen, Methoden	Vorlesungen, Seminare, Fallstudien, Exkursionen, Projekt				

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.	Dozent/in
WP M 10.1	Sprachkurs	2	3.	Kollegium / Lehrbeauftragte / HonorarprofessorInnen
WP M 10.2	Interkulturelles Management	2	3.	
WP M 10.3	Internationales Projekt	4	4.	

M 11		Kultureller und sozialer Wandel II		Modulverantwortliche: Kleine	
Fachgebiet	Kultureller u. sozialer Wandel / fachspezifischer Pflichtbereich	Niveau, Sem.		Grundlagenstudium, 4. Semester	
Status	Pflichtmodul	Dauer/Umfang		ein Semester, jeweils Sommersemester / 4 SWS	
Art	Seminar				
Voraussetzungen	für Teilnahme		für Credits		
	erfolgreicher Abschluss der Module M 1 und M 4		Bearbeitung von Übungsaufgaben; erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung		
Art der Prüfung	Referat, Hausarbeit				
Workload (Präsenz/Selbststudium)	210 (60 / 150)	ECTS-Punkte		7	
Inhalte und Ziele	<p>Die Studierenden erarbeiten sich durch Lektüre, Recherche und Exkursionen die Kompetenz, unterschiedliche Phänomene der (kulturellen) Entwicklung des ländlichen und städtischen Raumes wahrzunehmen, zu analysieren und zu kontextualisieren.</p> <p>Sie erlangen damit auch „Anschlussfähigkeiten“ an benachbarte Disziplinen und berufliche Praxisfelder und können daraus Mittlerfunktionen entwickeln.</p> <p>Themenschwerpunkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtsoziologie - Verhältnisse: Stadt – Land / Peripherie – Zentrum - Wachstum und Schrumpfung - Regionale Kulturentwicklungsprozesse <p>Ziel ist es, eine differenzierte Sicht auf regionale und städtische Kulturarbeit und die Möglichkeiten ihrer Weltläufigkeit zu gewinnen.</p>				
Lehrformen, Methoden	Lektüre, Vorlesung, seminaristische Arbeit, Seminar, Exkursion				

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.	Dozent/in
M 11.1	Lokal – Regional – Global I	2	4.	Kollegium / Lehrbeauftragte / HonorarprofessorInnen
M 11.2	Lokal – Regional – Global II	2	4.	

M 12		Medientheorie und – praxis II		Modulverantwortlicher: Engelbert	
Fachgebiet	Medientheorie und – praxis / fachspezifischer Pflichtbereich	Niveau, Sem.		Grundlagenstudium, 4. Semester	
Status	Pflichtmodul	Dauer/Umfang		ein Semester, jeweils Sommersemester / 4 SWS	
Art	Vorlesung, Seminar				
Voraussetzungen	für Teilnahme		für Credits		
	erfolgreicher Abschluss der Module M 1 und M 5		schriftliche Arbeit / Recherchen; erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung		
Art der Prüfung	Klausur + Referat oder Hausarbeit				
Workload (Präsenz/Selbststudium)	210 (60 / 150)	ECTS-Punkte		7	
Inhalte und Ziele	<p>Ziel dieses Moduls ist es, Technik und Kunst in ihren historischen Verläufen umfassend nachzuzeichnen, ihre Wechselbeziehungen strukturell erkennbar zu machen und in globalen Dimensionen darzustellen sowie auf international divergierende Perspektiven und aktuelle Diskurse zu beziehen. Technikphilosophie, Medientheorie und Kunsttheorie werden anhand exemplarischer Erscheinungsformen (z.B. anhand einer Kulturgeschichte der Schnittstelle) erörtert und kritisch in Beziehung gesetzt. Gesamtdarstellungen und vernetzte Strukturen zum Verhältnis von Technik und Kunst, historische Entwicklungen im interkulturellen Vergleich und im Spiegel internationaler Debatten. Erwerb von interdisziplinärem Grundlagenwissen.</p>				
Lehrformen, Methoden	Vorlesung, Übung				

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.	Dozent/in
M 12.1	Kunst und Medien II	2	4.	Kollegium
M 12.2	Aktuelle Tendenzen II	2	4.	

M 13		Kultur und Management II		Modulverantwortlicher: Hanf	
Fachgebiet	Kultur und Management / fachspezifischer Pflichtbereich	Niveau, Sem.		Grundlagenstudium, 4. Semester	
Status	Pflichtmodul	Dauer/Umfang		ein Semester, jeweils Sommersemester / 6 SWS	
Art	Vorlesung, Seminar/Übung				
Voraussetzungen	für Teilnahme		für Credits		
	erfolgreicher Abschluss der Module M 2 und M 6		Bearbeitung von Übungsaufgaben; erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung		
Art der Prüfung	Test + Referat oder Hausarbeit				
Workload (Präsenz/Selbststudium)	270 (90 / 180)	ECTS-Punkte		9	
Inhalte und Ziele	<p>Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse im betrieblichen Rechnungswesen. Sie können Jahresabschlüsse und Kostenrechnungen erstellen und interpretieren sowie grundlegende Kalkulationsverfahren anwenden.</p> <p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten in kulturbezogener PR. Sie können Pressemitteilungen verfassen und ein ganzheitliches PR-Konzept entwickeln und umsetzen.</p> <p>Die Studierenden lernen die wichtigsten klassischen und modernen Organisationstheorien kennen. Sie setzen sich mit dem organisatorischen Wandel in Kulturinstitutionen und seinen Implikationen für das Personalmanagement auseinander und lernen Instrumente der Organisationsanalyse und -entwicklung kennen.</p>				
Lehrformen, Methoden	Vortrag, Impulsreferate, Übungen				

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.	Dozent/in
M 13.1	Rechnungswesen und Controlling	2	4.	Kollegium / Lehrbeauftragte
M 13.2	PR/Öffentlichkeitsarbeit	2	4.	
WP M 13.3	Veranstaltungsrecht	2	4.	
WP M 13.4	Organisation	2	4.	

M 14		Praxissemester und Evaluation		Modulverantwortlicher: Voegen	
Fachgebiet	Praktikum / fachübergreifender Pflichtbereich	Niveau, Sem.		Vertiefungsstudium, 5. u. 6. Semester	
Status	Pflichtmodul	Dauer/Umfang		zwei Semester, Beginn: Wintersemester / 2 SWS (6. Semester)	
Art	Praktikum + Seminar zur Evaluation				
Voraussetzungen	für Teilnahme		für Credits		
	Nachweis von mindestens 100 erworbenen Credits aus den Modulen M 1 bis M 13		Durchführung des Praktikums, Praktikumsbericht und Vortrag; erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung		
Art der Prüfung	Praktikumsbericht und Fachvortrag				
Workload (Präsenz/Selbststudium)	1080 (30 / 1050)	ECTS-Punkte		36	
Inhalte und Ziele	<p>Das Praxissemester und die anschließende Praxisreflexion bilden einen integralen Bestandteil des Studiums, sie verbinden die akademische Ausbildung mit der beruflichen Praxis.</p> <p>Das Praxissemester hat zwei Funktionen: Es zeigt den Studierenden, wie Kunst und Kultur produziert und vermittelt werden. Gleichzeitig werden Kontakte zu Arbeitsfeldern eröffnet, an die nach dem Studium angeknüpft werden kann. Die Inhalte des Praktikums legt die jeweilige Institution in Absprache mit dem Studierenden und dem/der Praktikumsbeauftragten des Studiengangs fest.</p> <p>Die Studierenden kennen den Berufsalltag in einem Betrieb, für den ihre Qualifikation relevant sein könnte. Sie lernen die Anforderungen der Praxis kennen und können diese mit ihren erworbenen Qualifikationen in Beziehung setzen. Sie können ihre Erfahrungen aus der Berufspraxis formulieren und kritisch reflektieren. Sie verfügen über Erkenntnisse, um sich im Hauptstudium entsprechend zu spezialisieren.</p>				
Lehrformen, Methoden	Praktikum gemäß Ausbildungsplan; Vortrag aus dem Praxisfeld				

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.	Dozent/in
M 14.1	Praktikum	mind.20 Wochen Vollzeit	5.	
M 14.2	Evaluation „Zurück aus der Praxis“	2	6.	Kollegium

WP M 15		Kulturelle Medienpraxis		Modulverantwortlicher: Engelbert	
Fachgebiet	Medientheorie und – praxis / fachspezifischer Wahlpflichtbereich	Niveau, Sem.		Vertiefungsstudium, 6. und 7. Semester	
Status	Wahlpflichtmodul	Dauer/Umfang		I und II jeweils ein Semester; Beginn: Sommersemester / 8 SWS	
Art	Vorlesung, Seminar, Exkursion, Übung				
Voraus- setzungen	für Teilnahme		für Credits		
	erfolgreicher Abschluss der Module M 1 bis M 13		Bearbeitung von Übungsaufgaben, Textanalysen Exkursionsvorbereitung; erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung		
Art der Prüfung	Referat / Hausarbeit				
Workload (Präsenz/Selbst- studium)	480 (120 / 360)	ECTS-Punkte		16	
Inhalte und Ziele	Das Modul setzt den Akzent auf eine interkulturelle Auseinandersetzung zu Tendenzen der Kunst und neuen Technologien aus der Sicht der Globalisierungsdebatte. Hierbei spielt die Geschichte kultureller Transfers eine Schlüsselrolle. Begleitet werden die Auseinandersetzungen durch interkulturelle Netzwerkarbeit und Kooperationen. Techniken im Erwerb von interkulturellem Grundlagenwissen (teilweise auch Sprachkurse, Textanalysen, Vertiefung der Softwarekenntnisse)				
Lehrformen, Methoden	Vorlesung, Seminar, Übung, Exkursionsvorbereitungen, Exkursion				

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.	Dozent/in
WP M 15.1	Kulturelle Medienpraxis I	4	6.	Kollegium
WP M 15.2	Kulturelle Medienpraxis II	4	7.	

WP M 16		Kultur – Politik – Ökonomie		Modulverantwortliche: Kleine / Hanf	
Fachgebiet	Kultur und Management / Kultureller und sozialer Wandel	Niveau, Sem.		Vertiefungsstudium, 6. und 7. Semester	
Status	Wahlpflichtmodul	Dauer/Umfang		I und II jeweils ein Semester; Beginn: Sommersemester / 8 SWS	
Art	Seminar, Lektürekurs, Projekt				
Voraus- setzungen	für Teilnahme		für Credits		
	erfolgreicher Abschluss der Module M 1 bis M 13		Übungen, Forschungsprojekte; erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung		
Art der Prüfung	Präsentation / Hausarbeit				
Workload (Präsenz/Selbst- studium)	480 (120 / 360)	ECTS-Punkte		16	
Inhalte und Ziele	<p>Kultureller und sozialer Wandel steht in engem Wechselverhältnis zu ökonomischen Strukturen und Veränderungen. Ziel der Angebote in diesem Modul ist, diese Verhältnisse im historischen und vergleichenden Kontext und in seinen aktuellen Ausprägungen zugänglich zu machen.</p> <p>Die Studierenden erarbeiten sich damit theoretische Grundlagen und praktische Instrumentarien zum Verständnis aktueller Tendenzen und zu ihren Gestaltungsmöglichkeiten in der kulturellen Praxis.</p> <p>Kooperationsprojekte mit Kulturinstitutionen und Forschungsprojekte ermöglichen eine aktive Auseinandersetzung mit der Managementpraxis von Kulturinstitutionen und Kulturprojekten.</p> <p>Aktuelle Fragen zum Strukturwandel des Kulturbetriebs, zur Neuorientierung der Kulturpolitik sowie zum gesellschaftlich-kulturellen Wandel werden in einer Gesamtschau von Kultur – Politik – Ökonomie erörtert.</p>				
Lehrformen, Methoden	Seminar, Lektürekurs und Kolloquien mit Gastvorträgen, praxisbezogene Studienprojekte mit wechselnden Themenvorgaben aus Kooperationen mit Partnern aus Kulturinstitutionen, empirische Forschungsprojekte				

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.	Dozent/in
WP M 16.1	Kultur – Politik – Ökonomie I	2	6.	Kollegium (Kleine/Hanf)
WP M 16.2	Kultur – Politik – Ideologie I	2	6.	
WP M 16.3	Kultur – Politik – Ökonomie II	2	7.	
WP M 16.4	Kultur – Politik – Ideologie II	2	7.	

WP M 17		Ästhetische Prozesse und Diskurse		Modulverantwortliche: Kleine	
Fachgebiet	fachübergreifender Wahlpflichtbereich	Niveau, Sem.		Vertiefungsstudium, 6. und 7. Semester	
Status	Wahlpflichtmodul	Dauer/Umfang		I und II jeweils ein Semester; Beginn: Sommersemester / 8 SWS	
Art	Seminar/Lektürekurs, Projektarbeit				
Voraussetzungen	für Teilnahme		für Credits		
	erfolgreicher Abschluss der Module M 1 bis M 13		Lektüren, Präsentationen, eigenständige Forschungen; erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung		
Art der Prüfung	Referat / Hausarbeit				
Workload (Präsenz/Selbststudium)	480 (120 / 360)	ECTS-Punkte		16	
Inhalte und Ziele	<p>In Seminaren/Lektürekursen oder Projekten werden zentrale Themen der Ästhetik in Theorie und Praxis im Kontext gesellschaftlicher und kultureller Modernisierungsprozesse erschlossen. Diese Zusammenhänge werden auch hinsichtlich der gesellschaftlichen Wirkung von Kunst und Kultur sowie der ästhetischen und ethischen Positionierung von KulturarbeiterInnen diskutiert. Die Studenten gewinnen einen vertieften Einblick in die wichtigsten Ansätze und Diskurse ästhetischer Theorien und verstehen die Zusammenhänge von ästhetischer Reflexion, kultureller Praxis und gesellschaftlicher Entwicklung. Sie können dieses Wissen auf verschiedene Konzepte der Kulturarbeit und eigene Forschungs- und Praxisprojekte anwenden. Sie können diese Erkenntnisse in einen größeren Zusammenhang von Kunst, Ökonomie, Gesellschaft einordnen, eigene Positionen dazu entwickeln und auf ihre eigenen professionellen Grundsätze und Orientierungen als KulturarbeiterInnen beziehen.</p>				
Lehrformen, Methoden	Seminare, Lektürekurse				

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.	Dozent/in
WP M 17.1	wechselnde Themen	2	6./7.	Kollegium / Lehrbeauftragte/ HonorarprofessorInnen / externe Lehrende
WP M 17.2	wechselnde Themen	2	6./7.	
WP M 17.3	wechselnde Themen	2	6./7.	
WP M 17.4	wechselnde Themen	2	6./7.	

WP M 18		Interdisziplinäre Ergänzung		Modulverantwortlicher: Voesgen	
Fachgebiet	fachübergreifender Wahlpflichtbereich	Niveau, Sem.		Vertiefungsstudium, 6. und 7. Semester	
Status	Wahlpflichtmodul	Dauer/Umfang		I und II jeweils ein Semester; Beginn: Sommersemester / 8 SWS	
Art	interdisziplinäre Kooperationen				
Voraussetzungen	für Teilnahme		für Credits		
	erfolgreicher Abschluss der Module M 1 bis M 13; Antrag an den Modulverantwortlichen mit Angabe der fachlichen Gründe, Modulbeschreibung, Prüfungsleistung und Lehrende im Modul		nach jeweils geltender Prüfungsordnung		
Art der Prüfung	nach jeweils geltender Prüfungsordnung i.V.m. StudPO Kulturarbeit				
Workload (Präsenz/Selbststudium)	480 (120 / 360)	ECTS-Punkte		16	
Inhalte und Ziele	<p>Hier können Lehrveranstaltungen von anderen Fachbereichen bzw. Hochschulen belegt werden.</p> <p>Kreative Kulturarbeit muss offen sein für neue Entwicklungen, ungewöhnliche Verbindungen und individuelle Wege. Dieses Modul bietet Freiräume für</p> <ul style="list-style-type: none"> - interdisziplinäre Kooperationen - Integration künstlerischer Arbeit - Individuelle Schwerpunkte <p>Das offene Modul ist ein Labor für die weitere Entwicklung der Studierenden und des Studiengangs.</p>				
Lehrformen, Methoden	Alle Formen sind möglich.				

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.	Dozent/in
WP M 18.1	wechselnde Themen	4	6.	KollegInnen anderer Fachbereiche / Hochschulen
WP M 18.2	wechselnde Themen	4	7.	

WP M 19		Kulturarbeit im internationalen Kontext II		Modulverantwortlicher: Voesgen	
Fachgebiet	fachübergreifender Wahlpflichtbereich	Niveau, Sem.		Vertiefungsstudium, 6. und 7. Semester	
Status	Wahlpflichtmodul	Dauer/Umfang		I und II jeweils ein Semester; Beginn: Wintersemester / 8 SWS	
Art	Projekte, Exkursion, Fallstudien, Seminare; Auslandssemester				
Voraussetzungen	für Teilnahme		für Credits		
	erfolgreicher Abschluss der Module M 1 bis M 13		erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung		
Art der Prüfung	schriftlich und/oder mündlich				
Workload (Präsenz/Selbststudium)	450 (90 / 360)	ECTS-Punkte		16	
Inhalte und Ziele	<p>Der Studienbereich bietet die Möglichkeit, Erfahrungen in der interkulturellen und internationalen Arbeit zu reflektieren: Vergleiche nationaler Kulturpolitiken, europäischer Kulturpolitik und anderer internationaler Zusammenhänge, länderübergreifende Kooperationen zwischen Kommunen und Regionen, transkulturelle und hybride Prozesse.</p> <p>Die Lernzusammenhänge sind Auslandssemester, Kooperationsprojekte mit ausländischen Studiengängen, Auslandspraktika, Kultureinrichtungen die interkulturell ausgerichtet sind.</p> <p>Die Studierenden sollen Schwerpunkte setzen, die für ihre weitere wissenschaftliche Arbeit (Master) oder berufliche Orientierung wichtig sind.</p>				
Lehrformen, Methoden	Projektarbeit, Vorlesungen, empirische Arbeit, Evaluation und Literaturarbeit				

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.	Dozent/in
M 19.1	Auslandssemester oder Internationales Projekt	4	6.	Kollegium / Lehrbeauftragte/ HonorarprofessorInnen / externe Lehrende
M 19.2	Evaluation Auslandssemester/Projekt	2	7.	

M 20		Bachelorkolloquium I und II		Modulverantwortliche: Kleine	
Fachgebiet	fachübergreifend	Niveau, Sem.		Vertiefungsstudium, 7. und 8. Semester	
Status	Pflichtmodul	Dauer/Umfang		I und II jeweils ein Semester; Beginn: Wintersemester / 6 SWS	
Art	Kolloquium				
Voraussetzungen	für Teilnahme		für Credits		
	erfolgreicher Abschluss der Module M1 bis M13		Essay und Vorstellung eines Themas für die Bachelorarbeit		
Art der Prüfung	Essay / Vorstellung des Themas				
Workload (Präsenz/Selbststudium)	330 (90 / 240)	ECTS-Punkte		11	
Inhalte und Ziele	<p>Das Kolloquium dient der Vorbereitung und Beratung zur Bachelorprüfung. Ziel ist die Vertiefung der Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Theorie und Praxis kulturwissenschaftlicher Forschungsmethoden.</p> <p>Die Studierenden werden befähigt, Ideen/Planungen zur Bachelorarbeit zu entwickeln und zur Diskussion zu stellen, Anregungen aufzugreifen und Kritik konstruktiv zu verarbeiten.</p>				
Lehrformen, Methoden	Kolloquium, Präsentation				

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.	Dozent/in
M 20.1	Bachelor-Kolloquium I	2	7.	Vorsitzende/r Prüfungsausschuss / ErstgutachterInnen der BA-Arbeit
M 20.2	Bachelor-Kolloquium II	4	8.	

WP M 21		Kultureller und sozialer Wandel III		Modulverantwortliche: Kleine	
Fachgebiet	Kultur und Management / fachspezifischer Wahlpflichtbereich	Niveau, Sem.		Vertiefungsstudium, 8. Semester	
Status	Wahlpflichtmodul	Dauer/Umfang		ein Semester; Sommersemester / 2 SWS	
Art	Seminar				
Voraussetzungen	für Teilnahme		für Credits		
	Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenstudiums und M 20.1		Bearbeitung von Aufgaben; erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung		
Art der Prüfung	Referat, Hausarbeit				
Workload (Präsenz/Selbststudium)	300 (30 / 270)	ECTS-Punkte		10	
Inhalte und Ziele	<p>Das Modul bietet die Möglichkeit der Vertiefung und Erweiterung kulturwissenschaftlichen Wissens. Es beinhaltet Angebote zu ausgewählten Bereichen der Kulturtheorie/Kulturosoziologie und Kulturphilosophie. Die Angebote bieten Gelegenheit, die Kompetenzen zur Erschließung und Kontextualisierung komplexer Texte weiterzuentwickeln und zu verstärken. Die Fähigkeit zur kritischen Analyse, eigenständigen Reflexion und logischen Argumentation werden dadurch gestärkt.</p>				
Lehrformen, Methoden	Seminar, Lektürekurs, Kolloquium				

Modul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.	Dozent/in
WP M 21	Kulturwissenschaftliches Seminar / wechselnde Themen	4	8.	Kollegium, Lehrbeauftragte

WP M 22		BWL / Existenzgründung		Modulverantwortlicher: Hanf	
Fachgebiet	Kultureller und sozialer Wandel / fachspezifischer Wahlpflichtbereich	Niveau, Sem.		Vertiefungsstudium, 8. Semester	
Status	Wahlpflichtmodul	Dauer/Umfang		ein Semester; Sommersemester / 4 SWS	
Art	Workshop				
Voraussetzungen	für Teilnahme		für Credits		
	Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenstudiums, WPM 16 und M 20.1		Bearbeitung von Aufgaben; erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung		
Art der Prüfung	Marktanalyse / Businessplan				
Workload (Präsenz/Selbststudium)	300 (60 / 240)	ECTS-Punkte		10	
Inhalte und Ziele	<p>Ein großer Teil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs wird nach Abschluss der Studiums selbstständig arbeiten bzw. ein Unternehmen gründen. Dieses Modul dient der Vorbereitung auf eine selbstständige, unternehmerische Tätigkeit in kulturellen Arbeitsfeldern.</p> <p>Die Studierenden erwerben betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse, die es ihnen ermöglichen, eine selbstständige Existenz als KulturarbeiterIn aufzubauen. Ziel ist die Erarbeitung einer differenzierten Marktanalyse und eines Business-Planes.</p> <p>Das Modul wird in enger Kooperation mit der fachbereichsübergreifenden Hochschulprofessur „Existenzgründung“ gestaltet und durchgeführt.</p>				
Lehrformen, Methoden	Vortrag, Marktanalyse, selbstständige Erarbeitung eines Business-Plans				

Modul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.	Dozent/in
WP M 22	Gründungsidee und Realisierungsmöglichkeiten in der Kulturwirtschaft	4	8.	Kollegium / Lehrbeauftragte

M 23		Bachelorarbeit und Kolloquium		Modulverantwortliche/r: Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses
Fachgebiet	fachübergreifend	Niveau, Sem.		Vertiefungsstudium, 8. Semester
Status	Pflichtmodul	Dauer/Umfang		ein Semester
Art	Bachelorarbeit und Kolloquium zur Bachelorarbeit			
Voraussetzungen	für Teilnahme		für Credits	
	Zulassungsvoraussetzungen für die Meldung zu der das Studium abschließenden Bachelorarbeit und zur Abschlussprüfung sind: die mit mindestens „ausreichend“ bewerteten studienbegleitenden Modulprüfungen entsprechend der Anlage 1 sowie das erfolgreich abgeleistete Praxissemester.		Fristgerechte Abgabe der Bachelorarbeit; Teilnahme an der Abschlussprüfung; Abschluss der Prüfungen mit mindestens „ausreichend“.	
Art der Prüfung	schriftliche Arbeit und Kolloquium			
Workload (BA-Arbeit/mdl.Prüfung)	450 (360 / 90)	ECTS-Punkte		15
Inhalte und Ziele	Dieses Modul besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Mit der Bachelorarbeit soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist eine für die Kulturarbeit relevante Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei aktuelle Fragestellungen der Kulturarbeit und die aus ihnen erwachsenden praktischen Handlungsmöglichkeiten zu analysieren und weiterzuentwickeln. Das Kolloquium besteht aus der mündlichen Verteidigung der in der Bachelorarbeit vertretenen Thesen und Fragestellungen.			
Lehrformen, Methoden	Beratung			

Teilmodul		SWS	Sem.	Dozent/in
M 23.1	Bachelorarbeit		8.	2 Gutachter/innen
M 23.2	Kolloquium		8.	Prüfungskommission gemäß StudPO